

Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt (ImmaO)

in der Fassung vom
12. Mai 2022

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt (ImmaO)

in der Fassung vom
12. Mai 2022

Gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. § 35 Absatz 1 Nummer 1 und § 72 Absatz 5 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. Seite 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. Seite 115, 118), erlässt die Universität Erfurt folgende Immatrikulationsordnung; der Senat der Universität Erfurt hat die Immatrikulationsordnung am 11. Mai 2022 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat diese Ordnung mit Schreiben vom 29. Juni 2022, Az. 5515/59-27-6 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverarbeitung
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Versagen der Immatrikulation
- § 6 Studierendenunterlagen
- § 7 Mitteilungspflichten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Studiengangwechsel
- § 12 Probestudium
- § 13 Promotionsstudium
- § 14 Zweithörerschaft
- § 15 Gasthörerschaft
- § 16 Weiterbildendes Studium
- § 17 Frühstudierende
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Universität Erfurt (Universität) entscheidet insbesondere über Anträge auf Zulassung, Zugang, Immatrikulation, Rückmeldung, Studiengangwechsel, Zweithörer- und Gasthörerschaft, Beurlaubung, Exmatrikulation sowie über Versagung der Immatrikulation nach dieser Ordnung sowie den einschlägigen Prüfungsordnungen. Soweit durch diese Satzung nicht anders festgelegt, erfolgt die Bearbeitung und Entscheidung durch das Dezernat 1: Studium und Lehre (immatrikulierende Stelle).
- (2) Die Universität setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist, Fristen innerhalb derer Anträge nach Absatz 1 eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerung gewähren, soweit diese nicht ausdrücklich als Ausschlussfristen gekennzeichnet sind.
- (3) Die Universität bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie behält die eingereichten Unterlagen ein.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen der Immatrikulation sind in den §§ 67 bis 71 ThürHG festgelegt. Zum Studium ist berechtigt, wer eine für das Studium erforderliche allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzung nach

§ 67 ThürHG nachweisen kann und wenn die Immatrikulation nicht nach § 5 versagt wird. Für konsekutive Masterstudiengänge gilt darüber hinaus § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG in Verbindung mit den Zugangsregelungen in der jeweils einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung. Für weiterbildende Studien im Rahmen eines weiterbildenden Studiengangs gilt § 57 Absatz 4 ThürHG in Verbindung mit den einschlägigen Zugangsregelungen entweder in der Prüfungs- und Studienordnung oder in den Zugangs- und Verfahrensbestimmungen zum gewählten Studiengang.

- (2) Für die Immatrikulation in die Bachelorstudienfächer Kunst, Musik sowie Sport- und Bewegungspädagogik ist der Nachweis des erfolgreichen Ablegens einer Eignungsprüfung im Sinne des § 68 Absatz 2 ThürHG zu erbringen. Das Nähere ist in der Eignungsprüfungsordnung der Universität Erfurt vom 28. November 2018, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.2.1-4, in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (3) Neben der Hochschulzugangsberechtigung kann für das Studium bestimmter Studiengänge nach Maßgabe des § 69 ThürHG der Nachweis der Berechtigung zum Studium durch erfolgreiches Ablegen eines Eignungsfeststellungsverfahrens verlangt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren für einen Studiengang ist durch eine eigene Satzung zu regeln; diese bedarf der Genehmigung des Ministeriums.
- (4) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation einen Zulassungsbescheid voraus.
- (5) Studienbewerberinnen*Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind, können eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen, keine Versagungsgründe vorliegen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und gemäß Absatz 2 bis 4 zum Fachstudium zugelassen sind. Soweit ausländische Bildungsabschlüsse der Anerkennung nach § 67 Absatz 3 ThürHG bedürfen, sind diese vorzulegen.
- (6) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen*Studienbewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sowie solche aus Staaten, die nicht Mitglied der EU sind und ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, nicht aber einem deutschen Reifezeugnis vergleichbar ist, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums die Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerberinnen*Studienbewerber zum Nachweis der Eignung für ein Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes der Bundesrepublik Deutschland ablegen. Die Feststellungsprüfung schließt die Sprachprüfung nach Absatz 7 Satz 1 mit ein.
- (7) Studienbewerberinnen*Studienbewerber nach Absatz 5 und 6, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, müssen vor Studienaufnahme die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) ablegen, sofern sie keinen vergleichbaren Abschluss nachweisen können; Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt vom 14. Mai 2021, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.14-2, in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Immatrikulation für einen Studiengang beantragt, der in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird, ist statt des DSH-Nachweises ein vergleichbarer Sprachnachweis in dieser Sprache vorzulegen. Näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung.
- (8) Ausländische und staatenlose Studierende sowie Studierende aus Mitgliedsstaaten der EU können im Rahmen von Austauschprogrammen der Universität Erfurt oder als Stipendiaten von Förderinstitutionen ein auf maximal zwei Semester begrenztes Studium ohne Studienabschluss an der Universität Erfurt absolvieren. Die DSH ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 3

Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Mit dem Immatrikulations- bzw. Zulassungsantrag, den Anträgen auf Studiengangwechsel, zur Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sowie bei Anträgen zum Teil- bzw. Vollzeitstudium und zur Zweithörerschaft, Gasthörerschaft oder als Frühstudierende erhebt und speichert die Universität Erfurt personenbezogene Daten gemäß § 11 Absatz 1 und 2 ThürHG in Verbindung mit der Thüringer

Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 (GVBl. Seite 367) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu zählen im Einzelnen:

1. Familienname, ggf. frühere Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift, Anschrift während der Vorlesungszeit (Semesteranschrift), gewählte Studiengänge (d.h. angestrebter Abschluss sowie das Fach und die dazugehörige Prüfungsordnung), Fachsemester, Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe von Art, Datum und Ort des Erwerbs, der Durchschnittsnote und Einzelnoten, soweit dies in zulassungsbeschränkten Fächern für die Ranglistenbildung durch Satzung geregelt ist, Angaben zu bisher besuchten Hochschulen, an diesen abgelegte Vor- oder Abschlussprüfungen, den an ihnen verbrachten Studienzeiten, einschließlich der Urlaubs- und Praxissemester, sowie der Semester an einem Studienkolleg und zu den jeweils gewählten Studiengängen, die Angabe der Hochschule und des Zeitpunktes der Ersteinschreibung, im Fall der Exmatrikulation den Grund der Exmatrikulation, ggf. Matrikelnummer der Universität Erfurt, Berufspraxis, Art und Zeitraum einer Berufsausbildung, berufsqualifizierende Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den Prüfungs- und Studienordnungen für das jeweilige Studium erforderlich sind, ggf. Angaben zu erfolgtem Wehrdienst oder gleichgestellten Diensten beziehungsweise über die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes und Angaben zur Krankenversicherung;
 2. ein in digitaler Form zu übermittelndes Passbild für den Studierendenausweis, das nicht älter als 6 Monate sein darf;
 3. soweit die Universität Erfurt an dem Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung nach § 13 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 37 der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung – ThürStudienplatz VVO) vom 11. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung teilnimmt,
 - a) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
 - b) Ordnungsmerkmale, die die Bewerberin*der Bewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer,
 - c) Angaben nach § 6 Absatz 1 der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 (GVBl. Seite 367) in der jeweils geltenden Fassung.
 4. Mit dem Antrag auf Registrierung als Gasthörer werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort Staatsangehörigkeit, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, gewünschte Lehrveranstaltungen, Gasthörernummer der Universität Erfurt.
 5. Bei Promotionsstudien werden im Rahmen des Antrages zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 erhoben: das Promotionsfach und die Fakultät, die die Promotion angenommen hat.
 6. Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gelten die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 und 4 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Auskunftspflicht gelten die §§ 6 ff. Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 (GVBl. Seite 367) in der jeweils geltenden Fassung. Die Kerndaten der Immatrikulation werden 40 Jahre ab Erstimmatrikulation an der Universität Erfurt aufbewahrt. Kerndaten sind: Familienname, ggf. frühere Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Immatrikulationsdatum, Exmatrikulationsdatum und Grund der Exmatrikulation, angestrebte Abschlüsse sowie die Studienfächer.

- (3) Die Daten von nicht immatrikulierten Bewerberinnen*Bewerbern werden spätestens am Ende des Semesters, für das der Immatrikulationsantrag gestellt wurde, gelöscht, sofern nicht gegen die Entscheidung über die Zulassung Widerspruch eingelegt wurde. Bewerbungsakten von nicht immatrikulierten Bewerberinnen*Bewerbern werden Mitte des auf die Bewerbung folgenden Semesters ausgesondert.

§ 4

Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen*Studienbewerber werden auf Antrag durch Eintragung für einen grundständigen, einen konsekutiven, einen postgradualen oder weiterbildenden Studiengang oder ein Promotionsstudium in die Immatrikulationsliste der Universität aufgenommen (Immatrikulation). Das Immatrikulationsverfahren wird mit einem elektronisch auszufüllenden und per Post zu übermittelnden Antrag eingeleitet. Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin*der Studienbewerber Mitglied der Universität Erfurt.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang, der sich definiert über den angestrebten Abschluss, das gewählte Fach bzw. die Fächer und die dazugehörige Prüfungs- und Studienordnung. Die gleichzeitige Immatrikulation in mehrere Studiengänge ist nur zulässig, wenn dadurch andere Bewerberinnen*Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. In einem zulassungs- oder zugangsbeschränkten Studiengang richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungs- bzw. Zugangsbescheids.
- (3) Um in einem Studiengang der Universität Erfurt Prüfungen ablegen zu können, muss die*der Studierende immatrikuliert, d. h. auch semesterweise im Sinne des § 8 rückgemeldet oder als Zweithörerin*Zweithörer eingeschrieben sein. Ist die *der Studierende im Sinne des § 9 beurlaubt, darf diese*dieser mit Ausnahme von Satz 3 während des Urlaubssemesters keine Prüfungsleistungen an der Universität Erfurt erbringen. Studierende, die wegen Elternzeit beurlaubt sind, dürfen während der Beurlaubung je Semester bis zu 15 LP/ECTS belegen und abschließen.
- (4) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden zugleich Mitglied in der Fakultät, die den von ihnen gewählten Studiengang anbietet. Sind Studierende in mehrere Studien- bzw. Teilstudiengänge immatrikuliert und daher Mitglied mehrerer Fakultäten, so besteht das Wahlrecht in der Fakultät des 1. Faches, ggf. im 1. Studiengang. Es besteht jedoch die Möglichkeit diese Zuordnung durch schriftliche Erklärung in dem von der Universität Erfurt festgelegten Rückmeldezeitraum für das folgende Semester zu ändern.
- (5) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der formgebundene Antrag auf Immatrikulation bzw. der Antrag auf Zugang (Zugangsantrag) über das Online-Bewerberportal der Universität Erfurt innerhalb der von der Universität festgesetzten Bewerbungsfrist zu stellen. Die Fristen werden von der Universität in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der formgebundene Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) über das Online-Bewerberportal der Universität Erfurt einzureichen. Bewerberinnen*Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Mit dem Zulassungsbescheid wird die Bewerberin*der Bewerber über die für die Immatrikulation einzureichenden weiteren Unterlagen informiert. Auch ein Antrag auf Zulassung außerhalb der Kapazität ist bis zur genannten Ausschlussfrist zu stellen.
- (7) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind alle Nachweise zu den in § 2 festgelegten Immatrikulationsvoraussetzungen vorzulegen. Darüber hinaus sind Nachweise zu führen, die bei Nichtvorliegen zu einer Versagung der Immatrikulation gemäß § 73 ThürHG führen bzw. führen können. Dies sind insbesondere:
1. einen Nachweis über die Zahlung der im Zusammenhang mit dem Studium zu entrichtenden Gebühren, Entgelte und Beiträge,

2. der nach § 199a Absatz 2 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenkasse anzufordernde elektronische Nachweis über den Versicherungsstatus.

(8) Die Immatrikulation kann erst dann erfolgen, wenn die geforderten Nachweise vollständig erbracht sind.

(9) Die Immatrikulation wird durch Zusendung des ersten Studierendenstammdatenblattes (Profil) und des Studierendenausweises (Chipkarte) vollzogen.

(10) Mit der Immatrikulation wird jeder*jedem Studierenden ein Rechnerkonto (Zugang zum Universitätsnetzwerk) sowie ein E-Mail-Konto (Postfach an der Universität Erfurt) eingerichtet. Das Verfahren zur Aktivierung dieser Konten wird den Studierenden von der Universität in geeigneter Weise bekannt gegeben. Das zugewiesene E-Mail-Konto dient zur Abwicklung des gesamten Mail-Verkehrs mit der Universität Erfurt. Die Studierenden sind deshalb verpflichtet, ihr von der Universität Erfurt eingerichtetes E-Mail-Konto regelmäßig, d.h. mindestens einmal wöchentlich, abzufragen, um die Kenntnisnahme universitärer E-Mails sicherzustellen.

§ 5

Versagen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe gemäß § 73 Absatz 1 ThürHG vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe gemäß § 73 Absatz 2 ThürHG vorliegen.

§ 6

Studierendenunterlagen

- (1) Der Studierendenausweis mit Datenspeicher (Chipkarte) und das Studierendenstammdatenblatt werden vor Aufnahme des Studiums per Post zugesandt. Mit der Immatrikulation und nach jeder Rückmeldung wird der*dem Studierenden für das jeweilige Semester eine Immatrikulationsbescheinigung zum Selbstaussdruck zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Studierendenausweis enthält auf der Vorderseite folgende Sichtangaben: Passbild, Vorname, Familienname und Matrikelnummer und eine gelbe Farbkennzeichnung, dass die Karteninhaberin*der Karteninhaber Studierender ist, sowie die Gültigkeitsdauer, die von den Studierenden semesterweise durch Validierung zu erneuern ist. Auf der Rückseite ist die Bibliotheksnummer mit Barcode ausgewiesen.

Im Datenspeicher des Studierendenausweises werden als personenbezogene Daten die Matrikel- und die Bibliotheksnummer sowie Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschul-, die Kartenfolge- und die Seriennummer sowie die Semestergültigkeit und das Semesterticket.

- (3) Mit der Chipkarte können insbesondere folgende Funktionen genutzt werden:
 - Studierendenausweis,
 - Semesterticket für ÖPNV in Erfurt, VMT und bestimmte Strecken der Deutschen Bahn AG wie vom Thüringer Studierendenwerk mit den Verkehrsbetrieben vereinbart,
 - Nutzausweis für die Ausleihe und Fernleihe in der Universitätsbibliothek,
 - bargeldloses Zahlen von Bibliotheksgebühren,
 - bargeldloses Zahlen in den Einrichtungen des Thüringer Studierendenwerks,
 - bargeldloses Scannen, Drucken sowie Kopieren an öffentlich zugänglichen Geräten der Universität Erfurt,
 - Zutrittskontrolle in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

Über die Aktivierung der vorgenannten Funktionen entscheidet die Universitätsleitung und gibt dies in geeigneter Form bekannt. Die Studierenden können jederzeit Auskunft im Thoska-Büro über die aktivierten Funktionen der Chipkarte verlangen.

- (4) Die Nutzung des Studierendenausweises ist an die Person und an deren Immatrikulation gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist missbräuchlich und wird rechtlich geahndet. Der Studierendenausweis verliert mit der Exmatrikulation seine Funktionen.
- (5) Der Verlust des Studierendenausweises ist in der Universität Erfurt unverzüglich dem Dezernat 1: Studium und Lehre anzuzeigen.
- (6) Für die Ausstellung eines Studierendenausweises werden Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach den Festlegungen der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt vom 24. Mai 2017, VerkBl. UE RegNr.: 2.7.1.2-7 in der jeweils geltenden Fassung. Bei Verlust wird auf Antrag ein neuer Studierendenausweis ausgestellt (gebührenpflichtig). Für dessen Ausstellung ist in der Regel die erneute elektronische Übermittlung eines Passbildes erforderlich.

§ 7

Mitteilungspflichten

Studierende sind verpflichtet dem Dezernat 1: Studium und Lehre unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben, die mit dem Immatrikulationsantrag erhoben wurden (insbesondere Änderung des Namens, des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit, der Semester- oder Heimatanschrift),
2. den Verlust des Studierendenausweises.

§ 8

Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich semesterweise als Mitglied der Universität Erfurt beim Dezernat 1: Studium und Lehre, innerhalb der gesetzten Frist zum Weiterstudium zurückzumelden (Rückmeldung). Insbesondere die Höhe der bei der Rückmeldung zu entrichtenden und im Zusammenhang mit dem Studium stehenden Gebühren, Entgelte und Beiträge sowie die Rückmeldefrist wird von der Universität Erfurt in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückmeldung, z.B. bei nicht fristgerechter Zahlung fälliger Gebühren, Entgelte und Beiträge, wird die*der Studierende säumig und es fällt zusätzlich eine Säumnisgebühr an. Die Höhe der Säumnisgebühr ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt vom 24. Mai 2017, VerkBl. UE RegNr.: 2.7.1.2-7 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Studierende, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückmelden, werden gemäß § 75 Absatz 2 ThürHG zum Ende des Semesters, für das sie zuletzt immatrikuliert bzw. zurückgemeldet waren, exmatrikuliert.
- (2) Über eine erfolgreiche Rückmeldung werden die Studierenden per E-Mail an deren Universitäts-E-Mail-Account benachrichtigt. Mit der E-Mail ist die Rückmeldung vollzogen. Zu diesem Zeitpunkt steht die jeweilige Immatrikulationsbescheinigung zum Selbstaussdruck zur Verfügung. Ab diesem Zeitpunkt kann der Studierendenausweis (Chipkarte) von den Studierenden durch Aufdruck des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes aktualisiert werden (Validierung).

§ 9

Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann die*der Studierende beurlaubt werden, insbesondere:
 1. bei Ableistung des Grundwehr- oder eines Zivildienstes,
 2. in Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz und in Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit,
 3. bei Pflege einer*eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
 4. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 5. bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Universität, der Studierendenschaft oder im Vorstand des Studierendenwerks,

6. für die Ableistung eines studienbedingten Praktikums,
7. für studienbedingte Auslandsaufenthalte bzw. studienbedingte Aufenthalte an einer anderen deutschen Hochschule.

Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt, soweit in dieser oder in anderen Satzungen nichts Anderes geregelt ist. An der Universität Erfurt dürfen im Urlaubssemester keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Studierende, die wegen Elternzeit beurlaubt sind, dürfen während der Beurlaubung je Semester bis zu 15 LP belegen und abschließen.

- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen. Dem Antragsformular ist ein geeigneter Nachweis zum Beurlaubungsgrund beizufügen. Dies ist in den Fällen des Absatz 1 Nummer 4 eine ärztliche Bescheinigung aus der sich die Studierunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben. In den Fällen des Absatz 1 Nummer 6 bis 7 ist eine Bestätigung durch eine Fachvertreterin* einen Fachvertreter z. B. die Mentorin*den Mentor vorzulegen, im Falle eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes (Nummer 7) kann auch das Internationale Büro den Beurlaubungsgrund zeichnen.
- (3) In einem Studiengang kann eine Beurlaubung in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz werden auf diese zwei Semester nicht angerechnet.
- (4) Für das erste Fachsemester in einem grundständigen Studiengang wird eine Beurlaubung nur bei einem Urlaubsgrund gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 4 ausgesprochen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Antrag auf Beurlaubung mit einem Grund gemäß Absatz 1 Nummer 5 bis 7 sollte bis zum Ende der Rückmeldefrist und spätestens bis zum Ende des Semesters für das folgende Semester gestellt werden. Wird ein Urlaubsantrag auf Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gestützt, kann dieser für die Zukunft jederzeit gestellt werden.
- (6) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, nicht jedoch als Fachsemester. Für die Gebührenerhebung wegen Regelstudienzeitüberschreitung bleiben Urlaubssemester bei der Feststellung des Hochschulsemesterverbrauchs unberücksichtigt.

§ 10

Exmatrikulation

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über einen bestandenen Studienabschluss ausgehändigt wird, ist die*der Studierende in diesem Studiengang exmatrikuliert, es sei denn, dass ein weiteres Hochschulstudium das Weiterbestehen der Immatrikulation erfordert.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe gemäß § 75 Absatz 2 ThürHG vorliegen. Sie können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe gemäß § 75 Absatz 3 ThürHG vorliegen.
- (3) Bei einem Antrag auf Exmatrikulation sind folgende Unterlagen im Dezernat 1: Studium und Lehre einzureichen:
 1. das ausgefüllte Antragsformular und
 2. der Studierendenausweis, sofern die Exmatrikulation zu einem Termin vor Ablauf des Semesters beantragt wird oder sich die*der Studierende bereits für das folgende Semester zurückgemeldet hat.
- (4) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt zu einem selbst gewählten Termin ab dem Tag der Antragsstellung bis zum letzten Tag des laufenden Semesters. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil sich die*der Studierende nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit Ablauf des letzten Tages des Semesters ein, zu dem sie*er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hatte.

- (5) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis (Exmatrikulationsbescheinigung). Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der Universität.
- (6) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach § 76 ThürHG vorliegen.

§ 11

Studiengangwechsel

- (1) Jeder Wechsel der Abschlussart, eines Studienfachs oder einer Prüfungsordnung ist ein Studiengangwechsel. Dieser erfolgt auf Antrag und wird durch Neuausstellung der Immatrikulationsbescheinigung vollzogen, sofern insbesondere keine Immatrikulationsversagungs- oder Zulassungsversagungsgründe vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Studiengangwechsel ist form- und fristgebunden für das Folgesemester beim Dezeranat 1: Studium und Lehre zu stellen. Die Fristen werden von der Universität in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Beim Wechsel des Studiengangs gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 12

Probestudium

- (1) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können für die Dauer von zwei Semestern ein Studium auf Probe aufnehmen (Probestudium). Beruflich qualifiziert ist, wer gemäß § 70 Absatz 1 ThürHG eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis, jeweils in einem zum angestrebten Studiengang bzw. zu den angestrebten Teilstudiengängen, bei Bachelorstudiengängen bezogen auf das Hauptfach, fachlich verwandten Bereich verfügt und diese nachweist.
- (2) Das Probestudium ist in jedem von der Universität Erfurt angebotenen grundständigen Studiengang möglich. Bei zulassungsbeschränkten Studien- bzw. Teilstudiengängen wird für das Vergabeverfahren, nach den Richtlinien des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 13 und der Anlage 2, Absatz 16, der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung -ThürStudienplatzVVO-) vom 11. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung, die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses als Note der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen. Als Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum der Studienberatung zum Probestudium (Absatz 3). Mit Zusendung des Zulassungsbescheides wird der Studienbewerber*dem Studienbewerber ein Studienplatz zugewiesen. Dieser bedarf der Annahme durch die Bewerberin*den Bewerber, um das Vergabeverfahren abzuschließen.
- (3) Der Antragsstellung auf Immatrikulation bzw. auf Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang als Probestudium (Absatz 4) muss eine umfassende Studienberatung zu dem jeweils angestrebten Studiengang bzw. den angestrebten Teilstudiengängen bei der Allgemeinen Studienberatung der Universität Erfurt vorausgehen. Diese muss bei einer beabsichtigten Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens 1. Juli (Ausschlussfrist), bei einer solchen für das Sommersemester bis zum 2. Januar (Ausschlussfrist) erfolgt sein. Für die Beratung zum Probestudium ist eine vollständige beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung sowie ein Nachweis über die mind. dreijährige hauptberufliche Berufspraxis einzureichen. Auf dieser Grundlage stellt die Allgemeine Studienberatung, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Studienfachberatung, die fachliche Nähe der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang bzw. den angestrebten Teilstudiengängen fest und bestätigt für das angestrebte Probestudium das Vorliegen der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Die Beratungsteilnahme und die Bestätigung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung werden von der Allgemeinen Studienberatung auf dem Formblatt zur Studienberatung vermerkt und der Bewerberin*dem Bewerber ausgehändigt.

- (4) Der formgebundene Antrag auf Immatrikulation bzw. Antrag auf Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang als Probestudium ist über das Online-Bewerberportal der Universität Erfurt zu stellen. Im Zusammenhang mit der Online-Bewerbung ist der Nachweis über die festgestellte fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung hochzuladen. Der Antrag ist unter Beachtung der durch die Universität Erfurt festgesetzten Fristen zu stellen:
- (5) Das Probestudium an der Universität Erfurt entspricht in Inhalt und Umfang den Prüfungs- und Studienaufträgen der Orientierungsphase (erstes Studienjahr) im Bachelorstudiengang bzw. im Magister-Studiengang Katholische Theologie. Studierende auf Probe sollen im ersten Studienjahr grundsätzlich alle Leistungen der Orientierungsphase belegen.
- (6) Macht eine Probestudierende*ein Probestudierender im ersten Studienjahr an der Universität Erfurt geltend, dass sie*er nur 60% der geforderten Modulprüfungen der Orientierungsphase abschließen konnte, so wird der Prüfungsausschuss des Hauptfachs auf Antrag des Studierenden erlauben, dass die nicht erfolgreich abgeschlossenen Module einschließlich der Modulprüfungen im Folgejahr ein zweites Mal belegt werden dürfen (Verlängerung des Probestudiums). Das Antragsformular zur Verlängerung des Probestudiums wird im Dezernat 1: Studium und Lehre ausgegeben.
- (7) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums erfolgt die endgültige Einschreibung in den betreffenden Studien- bzw. die betreffenden Teilstudiengänge. Sämtliche Leistungen aus dem Probestudium sind in diesem Falle für die Orientierungsphase anerkannt. Bei Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichem Abschluss des Probestudiums ist ein erneutes Probestudium an der Universität Erfurt nicht möglich.
- (8) Die weiteren Vorschriften dieser Ordnung finden sinngemäße Anwendung.

§ 13

Promotionsstudium

Voraussetzung für die Immatrikulation als Promotionsstudierende*Promotionsstudierender ist die Annahme als Doktorandin*Doktorand gemäß § 61 Absatz 5 ThürHG. Bei Aufnahme eines Promotionsstudiums gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend. Der formgebundene Immatrikulationsantrag ist beim Dezernat 1: Studium und Lehre zu stellen. Beizufügen sind:

1. die Qualifikationsnachweise (Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Hochschulabschlusszeugnisse des Erststudiums und ggf. weiterer Studien) und
2. der Bescheid der Leiterin*des Leiters einer Einrichtung mit Promotionsbetreuungsaufgaben über die Annahme als Doktorandin*Doktorand.

§ 14

Zweithörerschaft

- (1) An einer anderen Universität immatrikulierte Studierende können auf Antrag als -Zweithörer*Zweithörer mit der Berechtigung zur Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen (Zweithörer*Zweithörer ohne Abschlussberechtigung) oder mit der Berechtigung zur Ablegung einer Abschlussprüfung bzw. zum Erwerb eines akademischen Grades, d.h. mit der Berechtigung zum Studium in einem weiteren Studiengang (Zweithörer*Zweithörer mit Abschlussberechtigung), bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 2, Zugang erhalten.
- (2) Eine Zulassung als Zweithörer*Zweithörer ohne Abschlussberechtigung ist in zulassungsbeschränkten Studiengängen für einzelne Lehrveranstaltungen nicht möglich. Der formgebundene Antrag auf Zulassung als Zweithörer*Zweithörer ohne Abschlussberechtigung ist beim Dezernat 1: Studium und Lehre spätestens bis zum Ende der zweiten Lehrveranstaltungswoche des laufenden Semesters zu stellen.

Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung für das beantragte Semester der anderen Hochschule,
 2. bei erstmaliger Antragsstellung ein Nachweis der Hochschulreife sowie
 3. ggf. weitere Nachweise, soweit sie für das Studium gefordert sind.
- (3) Der Zweithörer*in ohne Abschlussberechtigung wird eine Zweithörerbescheinigung (für Lehrveranstaltungen in bestimmten Studienfächern), die zugleich Zugangsbescheid ist, ausgestellt. Diese gilt jeweils für ein Semester. Zweithörer*innen ohne Abschlussberechtigung werden nicht immatrikuliert; sie werden durch den Zugang für einzelne Lehrveranstaltungen und für die Dauer dieses Zugangs Angehörige der Universität Erfurt, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften über die Immatrikulation, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäße Anwendung.
- (4) Eine Einschreibung als Zweithörer*in mit Abschlussberechtigung ist in zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht möglich. Wird eine Einschreibung als Zweithörer*in mit Abschluss (für einen Studiengang) beantragt, sind die Immatrikulationsvoraussetzungen gem. § 2 frist- und formgebunden nachzuweisen. Zweithörer*innen mit Abschlussberechtigung wird ein Studierendenausweis (Chipkarte) ausgestellt. Zweithörer*innen mit Abschlussberechtigung werden immatrikuliert und damit Mitglieder der Universität Erfurt. Die Vorschriften über die Immatrikulation, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden Anwendung.

§ 15

Gasthörerschaft

- (1) Interessierte, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer*in im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten registriert werden. Mit der Registrierung als Gasthörer*in ist die Berechtigung zum Besuch von Vorlesungen verbunden. Der Besuch anderer Lehrveranstaltung bedarf der Zustimmung der*des Lehrenden. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden. Die Gasthörer*in ist nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.
- (2) Der formgebundene Antrag auf Registrierung als Gasthörer*in ist beim Dezernat 1: Studium und Lehre der Universität Erfurt zu stellen. In dem Antrag sind die Lehrveranstaltungen einschließlich des Lehrveranstaltungstyps, sortiert nach Fächern, anzugeben; soweit andere Lehrveranstaltungen als Vorlesungen gewählt werden, ist die Zustimmung der*des Lehrenden auf dem Antrag erforderlich. Weiterhin ist dem Antrag der Nachweis über die Zahlung der Gasthörergebühr beizufügen. Die Höhe der Gasthörergebühr ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt vom 24. Mai 2017, VerkBl. UE RegNr.: 2.7.1.2-7, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt.

§ 16

Weiterbildendes Studium

- (1) Ein weiterbildendes Studium steht gemäß § 57 Absatz 4 ThürHG Bewerber*innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium offen. Einzelheiten regeln die entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen.
- (2) Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, sind die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 2 nachzuweisen.
- (3) Soweit wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt ist, werden Bewerbungen, sofern die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderweitigen Regelungen treffen, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 17**Frühstudierende**

Schülerinnen*Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb der Immatrikulationsordnung als Frühstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Studium auf Antrag anzuerkennen. In der Universität Erfurt wird das Erforderliche durch das Dezernat 1: Studium und Lehre veranlasst.

§ 18**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt vom 7. Mai 2015 (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.1.1-1) außer Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt